Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 81 (2019)

Heft: 9

Artikel: Manchmal sind es nur Sekunden

Autor: Stulz, Stephan

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1082323

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Manchmal sind es nur Sekunden

Man ist irgendwo unterwegs und dann passiert es: Im besseren Fall wird man Zeuge eines Unfalls, im schlechteren Fall ist man selbst verwickelt.

Stephan Stulz*



Einen Unfallplatz darf man nicht einfach verlassen. Man muss bei der Feststellung des Tatbestandes mitwirken und der Polizei schildern, weshalb man zum Unfallplatz kam, was man genau gesehen, gehört, festgestellt und gemacht hat. Bild: Kapo Thurgau

Gemäss Art. 51 SVG müssen bei einem Unfall mit einem Motorfahrzeug oder Fahrrad alle Beteiligten sofort anhalten. Sie haben nach Möglichkeit für die Sicherung des Verkehrs zu sorgen. So lernt man es auch bei der Fahrprüfung. Sind Personen verletzt, so haben gemäss Art. 51 Abs. 2 SVG alle Beteiligten für Hilfe zu sorgen; Unbeteiligte, soweit es ihnen zumutbar ist. Die Beteiligten, in erster Linie die Fahrzeugführer, haben die Polizei zu benachrichtigen. Diese Vorschriften entsprechen dem natürlichen Rechtsempfinden.

*Stephan Stulz ist Rechtsanwalt mit eigener Kanzlei. Nach der Lehre als Landmaschinenmechaniker absolvierte er ein Maschineningenieurstudium, später studierte er an der HSG (lic. iur.) und ist heute spezialisiert auf sämtliche Verwaltungs- oder Strafverfahren mit technischem Hintergrund.

Anwaltskanzlei Stulz, Hahnrainweg 4, Postfach, 5400 Baden (056 203 10 00; office@stulz-recht.ch, www.stulz-recht.ch)

Gemäss Gesetzeswortlaut von Art. 51 SVG haben alle Beteiligten, namentlich auch Mitfahrende, bei der Feststellung des Tatbestandes mitzuwirken. Ohne Zustimmung der Polizei dürfen sie die Unfallstelle nur verlassen, soweit sie selbst Hilfe benötigen oder um Hilfe oder die Polizei herbeizurufen.

Dritte, also Unbeteiligte, haben die Pflicht, für Hilfe zu sorgen, soweit es ihnen zumutbar ist. Was einer unbeteiligte Person zumutbar ist und was nicht, hängt vom Einzelfall ab. Massgebliches Kriterium ist sicherlich einerseits die Schwere des Unfalls und anderseits die Fähigkeiten der unbeteiligten Person.

Vielen ist es nicht bewusst, dass man einen Unfallplatz nicht verlassen darf. Man muss bei der Feststellung des Tatbestandes mitwirken und der Polizei schildern, weshalb man zum Unfallplatz kam, was man genau gesehen, gehört, festgestellt und gemacht hat. Je nach Schwere des

Unfalls kann diese Mitwirkungspflicht umfassend sein. Es ist nicht ausgeschlossen, dass man zu einem späteren Zeitpunkt auch vor der Staatsanwaltschaft oder einem Gericht auszusagen hat.

Fehlverhalten ist strafbar

Gemäss Art. 92 Abs. 1 SVG wird mit Busse bestraft, wer bei einem Unfall die Pflichten verletzt, die ihm das Gesetz auferlegt. Mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer als Fahrzeugführer bei einem Verkehrsunfall einen Menschen getötet oder verletzt hat und die Flucht ergreift. Während die allgemeine Pflichtverletzung bei einem Unfall mit Busse geahndet wird, ist Flucht als Vergehens-Tatbestand mit einer Höchststrafe bis zu 3 Jahren sanktioniert. Als Beispiel soll ein mittelschwerer Unfall dienen, bei dem grösserer Sachschaden entstanden ist und der Unfallhergang von den Beteiligten unterschiedlich geschil-

Vorgehen der Polizei

Bei einem Unfall nimmt die Polizei die ersten Ermittlungen auf, bei schweren Fällen in Absprache mit der zuständigen Staatsanwaltschaft, die auch gleich die Verfahrensleitung übernimmt. In diesem Stadium werden die Rollen der verschiedenen Beteiligten ein erstes Mal bestimmt. Diese Rollenzuteilung ist für den weiteren Verfahrensablauf von ausschlaggebender Bedeutung.

Beim geschilderten Beispielunfall kommt unmittelbar und automatisch ein Strafverfahren in Gang, da elementare Rechtsgüter (Leben, Sachen, Vermögen) verletzt worden sind. Geregelt ist das Strafverfahren in der Strafprozessordnung (StPO). In der StPO sind die Verfahrensschritte und das Zusammenspiel der verschiedenen Amtsstellen geregelt. Im Strassenverkehrsgesetz sowie zahlreichen anderen Gesetzen wie dem Strafgesetzbuch sind die detaillierten Normen und Tatbestände enthalten, die eine Strafe zur Folge haben.

Die Beschuldigten

Die beschuldigte Person ist die zentrale Figur in einem Strafverfahren. Sie bildet zusammen mit der Staatsanwaltschaft sowie der sogenannten Privatklägerschaft die Partei in einem Strafverfahren. Neben diesen gibt es noch weitere Verfahrensbeteiligte.

Im vorliegenden Beispiel ist es wichtig, ob gegen beide Fahrer als Beschuldigte ein Strafverfahren eröffnet wird oder nur gegen einen, weil beim anderen von einer Straflosigkeit ausgegangen wird. Regelmässig werden nämlich nur die Fahrzeu-

Serie «Rechtsecke»

In der Serie «Rechtsecke» werden tatsächlich passierte Rechtsfälle mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen geschildert und die daraus entstandenen «rechtlichen Folgen» von Rechtsanwalt Stephan Stulz analysiert. Die Serie erscheint in loser Folge.

Strafverfahrens- und Zivilprozessrecht

Das Strafverfahren- und Zivilprozessrecht wurde in der Schweiz vor rund zehn Jahren vereinheitlicht. Zuvor hatte jeder Kanton sein eigenes Straf- und Zivilprozessrecht. Zur Erinnerung: Das Strafprozessrecht (StPO) bestimmt das Verfahren, wenn eine Person eine Straftat begangen hat und diese zu ahnden ist.

Ein Zivilprozess regelt sämtliche Rechtsbeziehungen und Streitigkeiten zwischen Zivilpersonen. Meist geht es dabei um Forderungen, Sachen und Eigentum. Überschneidungen sind möglich. Das Strafverfahren bildet regelmässig die Basis für alle anderen Verfahren, also Zivil- und auch Verwaltungsverfahren (insbesondere Administrativverfahren). Ist einmal ein Strafverfahren abgeschlossen (z. B. mittels Strafbefehl) und die Rechtsmittelfrist unbenutzt abgelaufen d. h. nicht mehr anfechtbar, so ist die darin festgestellte Schuld auch im Zivil- und Administrativverfahren (Führerausweisentzug) fixiert und nur noch unter erschwerten Bedingungen rückgängig zu machen. In der Praxis bedeutet dies, dass sämtliche Verteidigungsmittel bereits im Strafverfahren vorzubringen und geltend zu machen sind, weil diese später nur noch beschränkt vorgebracht werden können.

- Jedes Verfahren ist spezifisch und hat seine Eigenheiten, die genau zu beachten sind.
- Besondere Vorsicht ist geboten, wenn man als beschuldigte Person in einem Verfahren involviert ist.
- Der im Strafverfahren geschilderte Sachverhalt und eine Verurteilung sind regelmässig Basis für alle nachfolgenden Verfahren und mögliche Schadenersatzzahlungen. Sobald ein grösserer Schaden entstanden ist oder Personen verletzt worden sind, ist im Strafverfahren besonders gut auf allfällige Verurteilungen zu achten. Die Höhe der Busse oder der Strafe ist dabei nicht massgebend, sondern die zur Last gelegte Handlung.
- Verlassen Sie sich nicht auf mündliche Versprechungen in einem Verfahren.
- Stehen technische Defekte im Vordergrund, so ist der Hersteller oder Verkäufer der Maschine rechtzeitig schriftlich abzumahnen.

lich sind.

ge oder Spuren des Beschuldigtenfahrzeuges einer detaillierten Prüfung oder allenfalls einer Beschlagnahmung unterzogen. Diese Handlungen können in einem späteren Zeitpunkt nicht mehr nachgeholt werden.

Weitere Verfahrensbeteiligte

Weitere wichtige Beteiligte in einem Strafverfahren sind Zeugen, Auskunftspersonen sowie Sachverständige. Ein Zeuge ist eine an der Begehung einer Straftat nicht beteiligte Person, die der Aufklärung der Straftat dienende Aussagen machen kann. Im klassischen Fall ist der Zeuge eine Person, die den Unfallhergang mit eigenen Augen wahrgenommen hat.

Bei der Auskunftsperson handelt es sich um eine relativ neue, subsidiär zu betrachtende Verfahrensfigur. Jemand wird dann zur Auskunftsperson, wenn einerseits die Voraussetzung als Zeuge nicht gegeben ist und anderseits auch, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Person in einem anderen oder einem damit zusammenhängenden Strafverfahren beteiligt ist. Die Auskunftsperson steht also gewissermassen zwischen Zeuge und beschuldigte Person.

Im Beispiel werden allfällig Mitfahrende als Auskunftspersonen behandelt und befragt. Die Zuordnung in einem Strafverfahren als Beschuldigte, Auskunftsperson oder Zeuge kann sich im Verlaufe des Verfahrens problemlos ändern. Dies geschieht dann, wenn sich im Verlaufe des Verfahrens herausstellt, dass diese Personen am Unfall anders beteiligt sind, als ursprünglich angenommen worden ist. Beim Sachverständigen handelt es sich um Personen mit besonderen Fähigkeiten und Fachkenntnissen, die zur Feststellung oder Beurteilung eines Unfalles erforder-

Ob man in einem Strafverfahren als beschuldigte Person, als Zeuge oder als Auskunftsperson befragt wird, ist von grosser Bedeutung. Einerseits wird dadurch bestimmt, in welcher Nähe man gemäss Erkenntnissen der Strafverfolgungsbehörden zum Unfall steht und anderseits unterscheiden sich die Rechte und Pflichten sowie die möglichen Sanktionen, wenn die gesetzlichen Verpflichtungen als Zeuge oder Auskunftsperson verletzt werden (siehe Tabelle).

Parteien und Verfahrensbeteiligte

Ein Unfall kann verschiedene Strafverfahren zur Folge haben. Es ist daher möglich, dass man in einem Verfahren als beschuldigte Person fungiert und in einem anderen Verfahren als Auskunftsperson. Die Festlegung der Funktion im Strafverfahren

ren geschieht meist zu Beginn. Sie ist für das gesamte weitere Verfahren relevant. Wenn also im erwähnten Fall der Traktorfahrer bereits anlässlich der polizeilichen Einvernahme vor Ort erklärt, er sei schuldig und der Autofahrer nicht, so führt das in der Regel dazu, dass kein Verfahren gegen den anderen Unfallbeteiligten geführt wird oder sein Auto auf die Funktionsfähigkeit geprüft wird.

In der Regel geniessen Zeugenaussagen grosse Glaubwürdigkeit, wobei auch hier die Stringenz der Ausführungen überzeugend wirken muss. Zeugenaussagen beschränken sich von Gesetzes wegen einzig auf eigene Wahrnehmungen. In der Praxis geschieht es oft, dass Zeugen die eigenen Wahrnehmungen mit jenen anderer Personen (unbewusst) abgleichen, um so zu einem stimmigen Gesamtbild zu kommen. In solchen Fällen ist die Zuverlässigkeit solcher Aussagen immer in Frage zu stellen. Sämtliche Aussagen werden als Beweismittel verwendet. Die Staatsanwaltschaft hat die Aufgabe, jemandem ein strafbares Verhalten nachzu-

weisen. Sie ist regelmässig auf belastende Momente und Aussagen angewiesen. Entlastenden Aussagen werden in der Praxis weniger Augenmerk geschenkt. Bei der Interpretation von Aussagen ist eine Tendenz in Richtung belastende Aussagen regelmässig erkennbar.

Die Pflicht zur Aussage kann regelmässig damit umgangen werden, indem man eine Erinnerungslücke geltend macht, was für die Strafverfolgung aber je nach Umständen als nicht glaubwürdig erscheinen kann.

Rechte und Pflichten

Benennung	Funktion im Strafverfahren	Rechte und Pflichten, Aufgabe	Grenzen Strafandrohung
Beschuldigte/r (oder Angeklagter, wenn es zur Anklage beim Gericht kommt)	Partei	 Recht, Aussagen und Mitwirkung zu verweigern (Schweigerecht). Grundsätzlich Recht, nicht die Wahrheit zu erzählen. Recht auf Beizug eines Rechtsanwaltes; falls die finanziellen Mittel dazu nicht vorhanden sind und es sich nicht um einen Bagatellfall handelt, Recht auf Rechtsanwalt, der vom Staat bezahlt wird. Recht im Detail zu wissen, welcher Vorhalt/Vorwurf einem gemacht wird. Recht auf Teilnahme bei allen Befragungen von Auskunftspersonen, Zeugen etc. Recht zum Stellen von Anträgen und Weiterziehen an obere Instanzen Recht auf Entschädigung, falls ein Strafverfahren eingestellt wird bzw. Pflicht zur Übernahme von Verfahrenskosten, falls es zu einer Verurteilung kommt. 	 Es darf keine Drittperson wider besseren Wissens einer Straftat beschuldigt werden (Verbot falscher Anschuldigung). Verbot der falschen Anzeige (Irreführung der Rechtspflege) Verbot der Begünstigung, also eine andere Person von der Strafverfolgung zu entziehen.
Staatsanwaltschaft (STA)	Partei	 STA muss den Sachverhalt, d. h. was sich genau und wieso abgespielt hat, von Amtes wegen ermitteln (sog. Untersuchungsmaxime). STA muss – abgesehen von Antragsdelikten – von Amtes wegen ein Strafverfahren durchführen und zur Anklage bringen, wenn sie Kenntnisse von strafbaren Handlungen hat (sog. Offizialmaxime). 	Insbesondere Begünstigungsverbot, indem z.B. keine oder nur beschränkte Untersuchungshandlungen getätigt werden bzw. das Strafverfahren nicht durchgeführt oder Anklage erhoben wird.
Privatklägerschaft	Partei	 Ist die geschädigte Person. Diese kann sich als Straf- und/oder Zivilklägerin am Strafverfahren beteiligen. Die geschädigte Person ist grundsätzlich zur Aussage verpflichtet. Die Privatklägerschaft kann insbesondere Schadensersatzforderungen im Grundsatz oder auf eine exakt zu belegende Summe bereits im Strafverfahren geltend machen. 	Die Strafverfolgungsbehörden beschränken sich regelmässig auf die Beurteilung einer Straftat. Ausser in klaren und eindeutigen Fällen werden Zivilforderungen schlussendlich auf den Zivilweg verwiesen. D. h. der oder die Geschädigte hat die Ansprüche beim zuständigen Gericht selber in einem Zivilverfahren geltend zu machen.
Zeuge/Zeugin	Verfahrens- beteiligte	 Zeugnis- und Wahrheitspflicht; Aussageverpflichtung Aussageverweigerungsrecht nur, wenn Gefahr eines Verfahrens gegen sich selbst oder nahe Ver- wandte oder andere schwere Nachteile bestehen. Minimale Entschädigung/Zeugengeld (i. d. R. Reise- kosten) 	Verbot der falschen Zeugenaussage; ansonsten gleich wie Beschuldigter Ordnungsbusse bei ungerechtfertigter Aussageverweigerung Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen
Auskunftsperson	Verfahrens- beteiligte	Kann jemand nicht definitiv als mitbeschuldigte Person ausgeschlossen werden, so ist diese als Auskunftsperson zu befragen.	Aussageverweigerungsrecht, analog beschuldigter Person
Sachverständige	Verfahrens- beteiligte	Erstellung eines Gutachtens zu strafrelevanten Fragestellungen, wenn der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht das notwendige Fachwissen fehlt (z. B. Unfallgutachten etc.).	Verbot des falschen Gutachtens



Einzigartige Bodenanpassung

NOVACAT ALPHA MOTION PRO

- Aktiver Tragrahmen und Zuglenker für perfekte Führung des Mähbalkens über jede Bodenunebenheit
- Einzigartige Querpendelung von + / 16° durch Kugelgelenke in den Lenkern
- Zwei groß dimensionierte, reaktionsschnelle Federn im Anbaubock

PÖTTINGER AG, Mellingerstrasse 11, 5413 Birmenstorf (AG), Telefon 056 201 41 60, Fax 056 201 41 61, info@poettinger.ch, www.poettinger.ch

#POTTINGER

